



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0454

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

03.03.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	08.03.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Integriertes Handlungskonzept für den Stadtteil Manfort

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 17.02.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.03.0021





lang wurden durch den Fachbereich Stadtplanung in der mittelfristigen Finanzplanung für den Stadtteil Manfort keine entsprechenden Mittel für die Erarbeitung eines InHK eingestellt. Die Sicherstellung der grundsätzlichen finanziellen Umsetzbarkeit der Maßnahmen eines InHK ist jedoch mit Antragstellung zur Städtebauförderung zu gewährleisten. Im Fachbereich Soziales sind 100.000 € für den Stadtteil Manfort im Haushalt eingestellt. Diese Mittel werden jährlich neu durch die Politik „beantragt“. Der Betrag wird neben geringen Sachmitteln überwiegend für Personalkosten (Stadtteilmanagement, Verwaltungsbegleitung etc.) eingesetzt.

Die Antragstellung für das folgende Jahr ist – aktueller Stand – immer zu Ende September eines Jahres möglich.

Die Erarbeitung und Umsetzung eines Integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtteil Manfort wird durch den Fachbereich Stadtplanung grundsätzlich befürwortet. Die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten stehen jedoch aktuell nicht, frühestens nach vollständigem Abschluss (inkl. aller Abrechnungen) des Stadtteilentwicklungskonzeptes (STEK) Opladen zur Verfügung.

Die Ausarbeitung bzw. Fortschreibung des GLIM zu einem aktuellen Integrierten Handlungskonzept sollte extern vergeben werden, ggf. mit dem notwendigen Ausschreibungsverfahren. Nur bei einer externen Vergabe sind die Kosten förderfähig, denn Personal- und Sachkosten der Gemeinde sind von der Förderung ausgeschlossen. Für die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtteil Manfort sind in einem ersten Schritt der politische Beschluss zur Aufstellung und Vergabe an ein externes Büro sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Haushalt notwendig.

Vor diesem Hintergrund und der mit der Erfüllung der eingangs beschriebenen Förder Voraussetzungen verbundenen Zeiträume (Vorlaufzeiten) ist eine Antragstellung aus Sicht des Fachbereichs Stadtplanung frühestens im September 2022 für die Städtebauförderung 2023 realistisch.

Stadtplanung